

Journal für

# Urologie und Urogynäkologie

Zeitschrift für Urologie und Urogynäkologie in Klinik und Praxis

## Patientenschutz: Wer schützt wen?

Kessler M

*Journal für Urologie und*

*Urogynäkologie 2015; 22 (1)*

*(Ausgabe für Schweiz), 16-17*

*Journal für Urologie und*

*Urogynäkologie 2015; 22 (1)*

*(Ausgabe für Österreich), 14-15*

Homepage:

**[www.kup.at/urologie](http://www.kup.at/urologie)**

**Online-Datenbank mit  
Autoren- und Stichwortsuche**

**Indexed in Scopus**

**Member of the**



**[www.kup.at/urologie](http://www.kup.at/urologie)**

**Krause & Pachernegg GmbH · VERLAG für MEDIZIN und WIRTSCHAFT · A-3003 Gablitz**

**P.b.b. 022031116M, Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf, Erscheinungsort: 3003 Gablitz**

# **Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis**

## **Mehr als nur eine Dekoration:**

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

**Dann sind Sie hier richtig**



# Patientenschutz: Wer schützt wen?

M. Kessler

Die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz schützt und fördert die Patientenrechte im Gesundheitswesen wie etwa gegenüber Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen. Sie setzt sich ein für Information und Beratung und ermöglicht den Patienten eine aktive und verantwortungsvolle Mitwirkung.

Ob Beratung, Information oder Öffentlichkeitsarbeit – mit unserer Arbeit fördern und schützen wir die Patientenrechte. In unzähligen Fällen können wir die konkreten Interessen der Patienten wahrnehmen und ihnen zu ihrem Recht verhelfen. Mit unserer Arbeit schützen wir aber gleichzeitig die Ärzte vor ungerechten Klagen. Immer wieder sind unsere Berater mit der Frage „Sorgfaltspflichtverletzung oder Komplikation“ konfrontiert. Diesen Unterschied herauszuarbeiten ist nicht immer einfach. Auch die Ärzte sind sich bei dieser schwierigen Differenzierung zwischen Fehler oder Komplikation nicht einig. Ein chirurgischer Chefarzt teilte mir vor einiger Zeit mit, dass er als Gutachter überlege, ob ihm das zu beurteilende Ereignis auch passieren könnte. Wenn ja, handle es sich aus seiner Sicht nie um eine Sorgfaltspflichtverletzung, sondern um eine Komplikation. Dazu kann man nur sagen, dass die Fehlerkultur in der Medizin leider immer noch nicht Einzug gehalten hat.

Von den 4000 Anfragen pro Jahr glauben ca. 1000 Ratsuchende, dass bei ihnen ein Schadenfall nach einer Sorgfaltspflichtverletzung vorliege. Die Patienten sind sensibilisierter und glauben nicht mehr nur an Schicksalsschläge. Bei zwei Dritteln der Anfragen handelte es sich um eine typische Komplikation im Rahmen des Behandlungsrisikos oder um eine Fehlleistung ohne schwere gesundheitliche Folgen. Diesen Patienten raten wir, von rechtlichen Schritten abzusehen. Geht es (allein) um ein ethisches Problem, empfehlen wir den Ratsuchenden, schriftlich an den fehlbaren Arzt zu gelangen, mit Kopie an den Kantonsarzt und an die Stiftung SPO Patientenschutz. Meistens akzeptieren die Kunden unsere Antwort.

Für die Voraussetzung einer seriösen Beurteilung ist der Beizug und die Einsicht in die vollständige Krankengeschichte des klagenden Patienten notwendig. In einem solchen Fall werden wir für den betreffenden Arzt leider immer wieder zum „roten Tuch“. Auch wenn wir zum Schluss kommen, dass es sich lediglich um eine Komplikation gehandelt und der Arzt alles richtig gemacht hat, können wir ihm aus Datenschutzgründen kein Feedback geben. Das würden die Ratsuchenden nicht tolerieren. Ein wichtiger Hinweis sei hier gestattet: Die SPO erspart den Ärzten mit ihrer Arbeit viele Unannehmlichkeiten. Da wir unabhängig sind, schließen sich die Ratsuchenden in der Regel – wenn auch manchmal zähneknirschend – unserer Beurteilung an und verzichten gegebenenfalls auf eine Weiterverfolgung der Angelegenheit. Wir setzen uns zwar für die Belange der Patienten ein, tätigen aber unsere Abklärungen so neutral und objektiv wie möglich.

Wendet sich dagegen ein Patient mit dem Verdacht einer Sorgfaltspflichtverletzung direkt an einen Anwalt, der womöglich wenig oder gar keine Erfahrungen auf diesem Gebiet hat, kann es sein, dass ein Arzt in langwierige rechtliche Auseinandersetzungen verwickelt wird. Diese kann letztlich zwar zu seinen Gunsten ausfallen, wird ihn aber während Jahren immer wieder beschäftigen. Lassen sich die Patienten zuerst bei der Stiftung SPO Patientenschutz beraten, können unnötige Verfahren von den Ärzten, aber auch von den Versicherungen ferngehalten werden. Die SPO Patientenschutz schützt Ärzte vor nicht gerechtfertigten Klagen.

Die Haftpflichtversicherungen verlangen hohe Prämien und sind selbst bei klaren Haftpflichtfällen nicht bereit, aussergerichtlich zu verhandeln und den eingetretenen Schaden zu bezahlen.

In den Kantonen Aargau, Basel, Bern, St. Gallen, Thurgau und Zürich wurden politische Vorstöße oder Anfragen durchgeführt. Es wurde nachgefragt, wie viel an Haftpflichtprämien die Kan-

tone während 5 Jahren bezahlt haben und wie viel Schadenersatz in der gleichen Zeit an die betroffenen Patienten und Hinterbliebenen ausbezahlt wurde. Im Kanton Aargau wurden in den erhobenen 5 Jahren nur 8 % der einbezahlten Prämie und in den Kantonen St. Gallen und Thurgau nur 11 % an die Betroffenen ausbezahlt. Ein lukratives Geschäft der Haftpflichtversicherungen!

Die Allgemeinheit bezahlt zwei Mal: zuerst für die hohen Haftpflichtprämien und dann zusätzlich für die Sozialhilfe, die anstelle der Haftpflichtversicherungen die Betroffenen bei einer Sorgfaltspflichtverletzung unterhalten muss. Oft schützen Ärzte und Gutachter die Haftpflichtversicherung vor einer Schadenserledigung. Es gibt noch keine Fehlerkultur!

Wir empfehlen geschädigten Patienten und ihren Angehörigen, um Gerichte einen großen Bogen zu machen, weil kranke Menschen vor den Gerichten Menschen zweiter Klasse sind. Das aus meiner Sicht eindrücklichste Fehlurteil des Bundesgerichts wurde am 20.6.2008 (6B\_40/2008) entschieden:

Ein Onkologe behandelte 186 Brustkrebspatientinnen mit einer selbst hergestellten Säure, der Lipoteichonsäure (LTA). LTA ist kein Medikament und auf der ganzen Welt als Medikament nicht zugelassen. Bei einigen Patientinnen ersetzte der Onkologe das wirksame Medikament Tamoxifen mit der LTA. Eine Frau klagte bei der SPO Patientenschutz, dass sie nach einem Jahr Behandlung bei diesem Onkologen voller Metastasen sei. Ihr wurde die Information vorenthalten, dass LTA keinen Wirkungsnachweis hatte. Der Onkologe verstieß gegen die „good medical practice“ zum Schaden der Patientin. Es wurde eine wilde Studie I, ohne jegliche Ethikkommission und Einverständnis der Patientinnen, durchgeführt. Der Onkologe wurde durch das Bundesgericht freigesprochen mit der Begründung, dass der Arzt an seine Substanz geglaubt und ein Kollege das Projekt als interessant eingestuft habe! Der fehlba-

re Arzt wurde von Prof. Dr. iur. Gerhard Schmid, Mitglied des Institutionsrats der Swissmedic, vertreten! Aus meiner Sicht eine Konstellation, die unhaltbar ist, weil die Verteidigung des Arztes nicht mit dem Mandat des Institutionsrats der Swissmedic kompatibel war. Der Chefarzt der Klinik für Me-

dizinische Onkologie am Unispital Basel meinte zu diesem Urteil: „*Mit dieser fatalen Fehleinschätzung des Gerichts könnten in Zukunft beliebige Substanzen ahnungslosen Patienten abgegeben werden – anstelle einer anerkannten Therapie.*“ In diesem Fall schützte das Bundesgericht einen fehlbaren Arzt.

**Korrespondenzadresse:**

Margrit Kessler  
Präsidentin SPO Patientenschutz  
CH-8001 Zürich, Häringstrasse 20  
E-Mail: [margrit.kessler@spo.ch](mailto:margrit.kessler@spo.ch)

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

☒ [Bilddatenbank](#)

☒ [Artikeldatenbank](#)

☒ [Fallberichte](#)

## e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ [Bestellung e-Journal-Abo](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)